



Flugplatzordnung

Flugplatzordnung der FSG Vehlefanzen !

(Auszug aus der Aufstiegserlaubnis vom Dez. 2008)

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

Jeder Pilot hat sich vor der Aufnahme des Flugbetriebes in dem Flugbuch einzutragen.

2. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Bemannten Luftfahrzeugen müssen Flugmodelle stets ausweichen.

3. Fahrzeuge sind hinter dem Sicherheitszaun abzustellen.

4. Zuschauer haben sich hinter dem Sicherheitszaun aufzuhalten. Das Betreten der Start- Landefläche durch Besucher ist während des Flugbetriebes nicht gestattet.

5. Die Maximalmasse der Flugmodelle beträgt **25kg**.

6. Das Überfliegen des angrenzenden Sees und benachbarte Wege unter **25m** ist zu unterlassen, ferner ist der Sicherheitszaun nicht zu überfliegen.

7. Der Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotor ist den Mitgliedern der FSG Vehlefanzen zu folgenden Zeiten gestattet:

*** Werktags von 9:00 - 20:00 Uhr**

*** Sonn- und Feiertags in der Zeit von 9:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 20:00 Uhr**

8. Der Aufstieg von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor darf nur mit einem vom Vorstand ausgestellten Lärmpass erfolgen.

Es gilt hierbei eine max. Lärmgrenze von **82 dB(A)/25m**

9. Gastflieger (Tagesmitglieder) sind mit Zustimmung des Flugleiters und gegen Zahlung einer **Gastgebühr** von **5,-€** startberechtigt, sofern sie eine Haftpflichtversicherung nachweisen, und vor dem Start auf dem zugewiesenen Flugbereich einzuweisen.

10. Die Benutzung von Fernlenkanlagen beschränkt sich auf folgende Frequenzbereiche:

* 35 MHz-Bereich

* 40 MHz- Bereich

* 2,4 GHz-Bereich

11. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche

Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen.

12. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen sind vor Inbetriebnahme durch entsprechende Kanalmarken an der Frequenztafel kenntlich zu machen. Sollte der entsprechende Kanal bereits belegt sein, ist vor Anschalten des Senders ein Abstimmen mit dem anderen Piloten zwingend vorgeschrieben. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.

13. Das Landefeld ist grundsätzlich von den Piloten freizuhalten. Nach der Landung ist der Sender abzustellen und das Modell ohne Sender zurückzuholen.

14. Modelle sind nach der Landung mit **abgestelltem Motor** aus dem Landegebiet zum Vorbereitungsraum zurückzuführen

15. Aus Sicherheitsgründen haben sich alle Piloten auf eine gemeinsame Startstelle für alle Modelle zu einigen. Wenn von dieser Regel abgewichen werden muss (z.B. beim Seglerschlepp), darf der Start nur in Abstimmung mit den anderen Piloten erfolgen.

16. Der Modellflugbetrieb darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Flugleiters und mit dessen Zustimmung durchgeführt werden.

17. Bei Abwesenheit eines bestellten Flugleiters ist bei Flugbetrieb mit mehr als fünf Modellen ein anderer Flugleiter einzusetzen, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift. Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten. Im Modellflugbuch ist zu vermerken, welche Piloten die Rolle des Flugleiters übernommen haben.

18. Bei Nichtbefolgen dieser Anordnungen kann vom Flugleiter/Vorstand ein befristetes Flugverbot verhängt werden.

19. Modelle über 5 kg Gewicht müssen an sichtbarer Stelle eine dauerhafte Beschriftung mit dem Namen und Anschrift des Eigentümers führen.

Der Vorstand, Dezember 2008